

743726

Geschäftsnummer:
10 S 44/14
18 C 201/13
Amtsgericht
Mannheim



Verkündet am
20. November 2014

Sühnel, JAng.e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Mannheim
10. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Urteil

Im Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]

- Kläger / Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Mannheim auf die mündliche Verhandlung vom 25. September 2014 unter Mitwirkung von

Präsident des Landgerichts [REDACTED]

Vors. Richterin am Landgericht [REDACTED]

Richter am Landgericht [REDACTED]

für **Recht** erkannt:

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Mannheim vom 15.05.2014 ([REDACTED] im Kostenpunkt aufgehoben und im Übrigen wie folgt abgeändert: Es wird festgestellt, dass der Kläger wegen der am 03.06.2013 durch die Chirurgie der Enzkreis-Kliniken, [REDACTED] vorgenommenen Behandlung seines minderjährigen Sohnes [REDACTED] geb. am

[REDACTED], nicht verpflichtet ist, an die Beklagte die Zahlung eines Geldbetrages vorzunehmen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits erster und zweiter Instanz.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung seitens des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
4. Die Revision wird zugelassen.

Gründe:

Die zulässige Berufung ist begründet.

I.

Die Parteien streiten über die Rechtmäßigkeit einer Forderungsabtretung aus einem ärztlichen Behandlungsvertrag. Der Kläger ist der Vater eines minderjährigen Patienten; bei der Beklagten handelt es sich um eine privatärztliche Abrechnungsstelle.

Der damals 7jährige Sohn des Klägers war am 03.06.2013 wegen einer blutenden Schnittverletzung zur ambulanten Behandlung in der Chirurgie der Enzkreis-Kliniken in [REDACTED]. Begleitet wurde er von seiner Mutter, der Ehefrau des Klägers. Vor der Behandlung des Kindes unterschrieb diese mehrere Formulare, u. a. ein Schriftstück, wonach die behandelnden Ärzte ihre Honorarforderungen treuhänderisch an die Beklagte abtreten und in dem es wörtlich heißt (B2, I 42):

„Bei einer Rechnungserstellung benötigt die [REDACTED] neben Anschrift, Geburtsdatum und Kostenträger, die Behandlungstage, die erbrachten Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte... und die dazugehörigen Diagnosen. Alle abrechnungsrelevanten Unterlagen werden von der [REDACTED] ... vertraulich bearbeitet, da die Mitarbeiter der Schweigepflicht gem. § 203 StGB und den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes unterliegen.

...

Mit der Weitergabe der oben genannten Daten an die [REDACTED] zur Rechnungserstellung zum Einzug und zur Abtretung der Forderungen... bin ich einverstanden.“

Wie es zur Unterschrift der Ehefrau des Klägers unter dieses Schriftstück kam, ist zwischen den Parteien streitig.

In einer Abtretungsvereinbarung vom 23.12.2013 (B5, I 46), die der behandelnde Arzt unterschrieben hat, heißt es:

„Der Arzt tritt seine Honorarforderungen aus seinen Leistungen, die nicht über die kassenärztliche Vereinigung (Kassenzahnärztlichen Vereinigung) abgerechnet werden müssen, an die [REDACTED] ab - § 398 BGB - . Dies gilt für die bestehenden und die zukünftig entstehenden Forderungen.“

Die Beklagte hat die Kosten der ärztlichen Behandlung des Sohnes des Klägers zunächst dem Sohn in Rechnung gestellt (vgl. Rechnung vom 24.06.2013 über € 87,81, K1, I 9). Nach längerem außergerichtlichen Schriftwechsel zwischen den Parteien, in dem der Kläger die Ansicht vertrat, die Abtretung des Honorars des behandelnden Arztes sei unwirksam, hat die Beklagte sodann den Rechnungsbetrag vom Kläger verlangt. In dem Schreiben der Beklagten vom 02.08.2013 (K5, I 14) heißt es:

„Als Erziehungsberechtigter Ihres privatärztlich behandelten Sohnes sind Sie nach den gesetzlichen Vorschriften Schuldner der oben näher bezeichneten Privatliquidationen.

Die Privatliquidation haben wir aus diesem Grund nun auf Sie umgeschrieben.

Eine entsprechend geänderte Privatliquidation erhalten sie mit separater Post.

Bitte nehmen Sie den Ausgleich des dann noch offenen Betrages innerhalb der in der neuen Privatliquidation vermerkten Frist vor.“

Der Kläger meint, die Abtretung der Forderung des Arztes verstoße gegen §§ 134 BGB i. V. m. 203 StGB und sei deswegen nichtig. Eine wirksame Einverständniserklärung zur Weitergabe der Patienten- und Behandlungsdaten seines Sohnes an die Beklagte liege nicht vor, da die elterliche Sorge von ihm und seiner Ehefrau gemeinsam ausgeübt werde und damit die Einwilligung eines Elternteils nicht ausreiche. Die Frage, ob ein Behandlungsvertrag zustande gekommen sei, sei von der Wirksamkeit der Einwilligung in die Weitergabe von Daten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, zu trennen. Darüber hinaus sei die Einwilligung gem. § 4a BDSG unwirksam, da sie nicht auf der freien Entscheidung seiner Ehefrau beruhe. Dieser sei mitgeteilt worden, dass ihr Sohn nicht behandelt werde, wenn sie die Erklärung nicht unterschreibe. Im Übrigen habe er seiner Frau auch schon vor dem streitgegenständlichen Anlass gesagt, dass sie solche Einwilligungserklärungen nicht unterschreiben solle.

Der Aufforderung der Beklagten, die behandelnden Ärzte von der ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden, sodass die Beklagte umfassend zur Art der Verletzung des Sohnes vortragen könne, ist der Kläger nicht nachgekommen; vielmehr hat er eine solche Erklärung ausdrücklich verweigert.

Der Kläger hatte zunächst auch beantragt, die Beklagte zu verurteilen, sämtliche zur Person des Klägers wegen der am 03.06.2013 vorgenommenen Behandlung seines minderjährigen Sohnes gespeicherten Daten zu löschen. Nachdem die Beklagte ein Schreiben ihrer Datenschutzbeauftragten vom 02.10.2013 (I 56) vorgelegt hatte, wonach die personenbezogenen Daten des Klägers aus den Dateien gelöscht worden seien, hat der Kläger den Rechtsstreit für teilweise erledigt erklärt (Schriftsatz vom 21.10.2013; I 60). Die Beklagte, der dieser Schriftsatz mit Hinweis auf § 91a Abs. 1 Satz 2 ZPO zugestellt wurde (vgl. Verfügung des Amtsgerichts vom 29.10.2013, I 70), hat der Teilerledigung nicht widersprochen.

Das Amtsgericht hat nach Beweiserhebung durch Zeugenvernehmung die Klage auf Feststellung, dass der Kläger wegen der Behandlung seines minderjährigen Sohnes nicht verpflichtet sei, an die Beklagte die Zahlung eines Geldbetrages vorzunehmen, als unbegründet abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen folgendes ausgeführt: Die Beklagte sei Inhaberin der aus der Behandlung vom 03.06.2013 resultierenden ärztlichen Honorarforderung gem. §§ 611, 398 BGB. Diese Forderung richte sich zudem gegen den Kläger. Der ärztliche Behandlungsvertrag sei zwischen dem behandelnden Arzt und den Eltern des minderjährigen Kindes zustande gekommen. Eine Auslegung gem. §§ 133, 157 BGB ergebe, dass der Elternteil, der die ärztliche Behandlung des gemeinsamen Kindes veranlasse, im Regelfall nach allgemeiner Verkehrssitte in Erfüllung seiner Verpflichtung zur Person und Sorge für das Kind im eigenen Namen und nicht als Vertreter des Kindes handele, wenn er einen Behandlungsvertrag abschließe. Der Abschluss eines Behandlungsvertrages zugunsten eines gemeinsamen Kindes sei als Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfes i. S. d.

§ 1357 Abs. 1 Satz 1 BGB anzusehen. Insoweit sei über § 1357 Abs. 1 Satz 1 auch der Kläger verpflichtet worden. Die an die Beklagte erfolgte Abtretung der Honorarforderung des behandelnden Arztes sei nicht gem. §§ 134 BGB i. V. m. 203 StGB nichtig, da eine wirksame Einwilligung in die Weitergabe der Daten vorgelegen habe. Zwar sei gem.

§ 1629 Abs. 1 Satz 2 BGB eine gemeinschaftliche Vertretung des Kindes durch seine Eltern vorgesehen. Dies schließe jedoch nicht aus, dass sich Eltern in Sorgerechtsangelegenheiten gegenseitig bevollmächtigen könnten. So könne der Arzt bei ärztlichen Eingriffen in Routineangelegenheiten davon ausgehen, dass der mit dem Kind erscheinende Elternteil gegebenenfalls auch stillschweigend ermächtigt sei, die Einwilligung in die ärztliche Behandlung für den abwesenden Elternteil mit zu erteilen. Bei privatversicherten Patienten sei es weit verbreitet, dass Ärzte ihre jeweiligen Honorarforderungen abtreten und so im Zusammenhang mit der Behandlung des Patienten auch ein etwaiges Einverständnis in die Weitergabe der entsprechenden Daten unterzeichnet würde. Die Entscheidung über die Weitergabe der Daten gehe insoweit regelmäßig einher mit der Beauftragung zur Behandlung. Der Sohn des Klägers, der zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung durch seine Mutter 7 Jahre alt gewesen sei, habe die erforderliche Einsicht für die Abgabe einer solchen Erklärung nicht gehabt. Wenn ein Arzt bei Routineeingriffen regelmäßig davon ausgehen könne, dass der handelnde Elternteil von dem anderen Elternteil hierzu ermächtigt sei bzw. die Beauftragung zu einem solchen Routineeingriff gem. § 1357 Abs. 1 Satz 1 BGB gedeckt sei, so erscheine es auch gerechtfertigt, dies für die nach der Praxis sich regelmäßig anschließende Frage nach der Einwilligung in die Weitergabe der personenbezogenen Daten anzunehmen. Es möge zwar zutreffen, dass dem Rechtsgut des Datenschutzes eine besondere Bedeutung zukomme, es sei jedoch nicht ersichtlich, dass dieses im Hinblick auf das Rechtsgut der Gesundheit anders zu beurteilen sei. Soweit der Kläger vorgetragen habe, in zurückliegender Zeit seine Ehefrau angewiesen zu haben, derartige Einwilligungserklärungen nicht mehr zu unterschreiben, so entfalte eine solche Beschränkung Dritten gegenüber gem. § 1357 Abs. 2 Satz 2 BGB keine Wirkung. Es sei nicht davon auszugehen, dass dies dem behandelnden Arzt bekannt gewesen sei. Eine Eintragung ins Güterrechtsregister sei ebenfalls nicht ersichtlich. Auch habe die Zeugin [REDACTED] (die Ehefrau des Klägers) bei ihrer Vernehmung angegeben, sie habe eine nähere Begründung, warum sie die Einwilligungserklärung nicht habe unterschreiben wollen, dem Personal der Klinik gegenüber nicht abgegeben. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei das Gericht auch davon überzeugt, dass die Einwilligungserklärung durch die Ehefrau des Klägers auf einer freien Entscheidung beruht habe. Insoweit wird auf die Ausführungen des Amtsgerichts auf Seiten 5 und 6 des angefochtenen Urteils (I 148 + 149) Bezug genommen.

Hinsichtlich des übereinstimmend für erledigt erklärten Teils der Klageforderung seien der Beklagten die Kosten gem. § 91 a ZPO aufzuerlegen, da sie den klägerischen Anspruch auf Löschung in vollem Umfang erfüllt und dadurch zum Ausdruck gebracht habe, dass sie den Anspruch als berechtigt ansehe.

Das Amtsgericht hat gem. § 511 Abs. 4 ZPO wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache die Berufung zugelassen.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Kläger mit seiner form- und fristgerecht eingelegten Berufung. Unter Wiederholung und Vertiefung seines erstinstanzlich gehaltenen Vortrags rügt der Kläger im Wesentlichen die Verletzung materiellen Rechts. Das Amtsgericht habe - soweit es eine Abwägung zwischen dem Rechtsgut „Datenschutz“ und dem Rechtsgut „Gesundheit“ vorgenommen habe - verkannt, dass zum Zeitpunkt der Weitergabe der Daten die Gesundheit des Kindes nicht mehr gefährdet gewesen sei. Richtigerweise müsste das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung mit dem Grundrecht des Arztes auf Berufsfreiheit nach Art. 12 GG abgewogen werden. In soweit handele es sich allerdings um einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit auf unterster Schwelle, da die Berufswahlmöglichkeiten des Arztes nicht eingeschränkt würden. Im Hinblick auf das Ziel der ärztlichen Schweigepflicht, nämlich den Patienten in die Lage zu versetzen, unbefangen auch ihm unangenehme Tatsachen dem Arzt zu offenbaren, um dann eine optimale Behandlung erhalten zu können, ohne die Furcht, dass die dem Arzt offenbarten Angaben an Dritte gelangen, sei klar, dass die Schweigepflicht Vorrang vor anderen Rechtsgütern haben solle. Es sei daher für den Arzt hinzunehmen, dass bei einer Durchbrechung klare, eindeutige und vor allem freiwillige Einwilligungen der Patienten einzuholen seien. Vorliegend habe das Amtsgericht das Interesse des Arztes an einer einfachen Abrechnung über das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gestellt, ohne eine tatsächliche Abwägung vorzunehmen. Das Urteil verletze daher die Grundrechte des Klägers aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG sowie aus Art. 6 GG. Insoweit könne es sich auch bei der Einwilligung in die Durchbrechung der aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung folgenden ärztlichen Schweigepflicht nicht um ein Geschäft zur Deckung des Lebensbedarfs handeln. Es sei gerade kein Lebensbedarf des Einzelnen, dass seine Daten an Dritte weitergegeben werden.

Zu den klägerischen Ausführungen zur Beweiswürdigung des Amtsgerichts und dessen Ergebnis, dass die Einwilligung der Ehefrau des Klägers freiwillig erfolgt sei, wird auf Seiten 6ff. der Berufungsbegründungsschrift vom 22.07.2014, II 13ff. Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Amtsgerichts Mannheim vom 15.05.2014 wird abgeändert und festgestellt, dass der Kläger wegen der am 03.06.2013 durch die Chirurgie der [REDACTED] vorgenommenen Behandlung seines minderjährigen Sohnes [REDACTED] geboren am [REDACTED] nicht verpflichtet ist an die Beklagte die Zahlung eines Geldbetrages vorzunehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie macht sich die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils zu Eigen und meint, einer Abwägung hinsichtlich der vom Kläger aufgeführten Rechtsgüter bedürfe es nicht. Die Abtretung der Honorarforderung sei wie vom Amtsgericht angenommen wirksam; die Einwilligung der Ehefrau des Klägers habe auf einer freien Entscheidung beruht. Letztlich sei aus Sicht der Beklagten darauf hinzuweisen, dass das Verhalten des Klägers treuwidrig sei. Dieser habe sich erst nach der Rechnungszustellung auf das Fehlen einer Zustimmung zur Weitergabe der Daten berufen. Der Kläger sei gehalten gewesen, die Zustimmung unverzüglich nach Kenntnis von der Erklärung seiner Ehefrau zu widerrufen. Nach seinem eigenen Vortrag habe er bereits am Abend der Behandlung Kenntnis erhalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zu den Akten gereichten Schriftsätzen nebst Anlagen sowie auf den Tatbestand und die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung des Klägers ist begründet.

1.

Die negative Feststellungsklage des Klägers ist zulässig. Bei der Erhebung einer negativen Klage muss der Kläger die Berührung eines Anspruchs der Gegenseite sowie das Vorliegen aller Prozessvoraussetzungen dartun. Die Beklagte hat dem Kläger außergesichtlich mitgeteilt, dass sie ihn aus abgetretenem Recht wegen der Behandlung seines minderjährigen Sohnes in Anspruch nehmen wird. Der Kläger hat ein berechtigtes Interesse an alsbaldiger Feststellung, ob ein Anspruch der Beklagten besteht oder nicht (vgl. zu Vorstehendem: BGH NJW 2012, 3294; OLG Nürnberg, Urteil vom 23.05.2014, 2 U 2401/12, Rz 16, zitiert nach juris; Zöller, ZPO, 30. Aufl., § 256, Rn 7 + 18).

2.

Gem. § 529 Abs. 1 Ziffer 1 ZPO hat das Berufungsgericht seiner Verhandlung und Entscheidung die vom Gericht des ersten Rechtszuges festgestellten Tatsachen zugrunde zu legen, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten. Konkreter Anhaltspunkt in diesem Sinne ist jeder objektivierbare, rechtliche oder tatsächliche Einwand gegen die erstinstanzlichen Feststellungen. Dabei können sich solche konkreten Anhaltspunkte auch aus einer fehlerhaften Rechtsanwendung ergeben (BGHZ 159, 254, 263). Nach Ansicht der Berufungskammer hat die Beklagte keinen Anspruch gegen den Kläger, da die streitgegenständliche Abtretung der Honorarforderung gegen §§ 134 BGB i. V. m. 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB verstößt und damit nichtig ist. Wegen der Bedeutung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ist für eine wirksame Einwilligung in die Weitergabe von Daten minderjähriger Patienten - zumindest solange diese nicht selbst über die entsprechende Einsichtsfähigkeit verfügen - bei gemeinsamen Sorgerecht die Zustimmung beider Elternteile erforderlich.

a)

Die Abtretung einer ärztlichen Honorarforderung an eine gewerbliche Verrechnungsstelle, die zum Zwecke der Rechnungserstellung und Einziehung erfolgt, verletzt die ärztliche Schweigepflicht und ist deshalb wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot

(§ 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB) gem. § 134 BGB nichtig, wenn der Patient der damit verbundenen Weitergabe seiner Abrechnungsunterlagen nicht zugestimmt hat. Denn den Zeugen trifft, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist, nach § 402 BGB die Pflicht, dem neuen Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und ihm die zum Beweis der Forderung dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern; dies ist ohne Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht nicht möglich (ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, vgl. nur BGH, Urteil vom 10.07.1991, VIII ZR 296/90, BGHZ 115, 123, 124 ff.; BGH NJW 1993, 2795 f. zur Abtretung der Honorarforderung eines Rechtsanwalts; NJW 1996, 775; NJW 2005, 1505, 1506; NJW 2010, 2509 zu § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB; BGH, Urteil vom 10.10.2013, III ZR 325/12, zitiert nach juris, u. a. veröffentlicht in MDR 2013, 1388, 1389).

Zur Begründung hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 10.07.1991 (Rz 30+31 sowie 33, zitiert nach juris) weiter ausgeführt, dass ein Patient nicht ohne Weiteres davon ausgehen müsse, dass der Arzt, den er zur Behandlung aufsuche, sein Honorar durch eine externe Stelle abrechnen und einziehen lasse. Dies gelte erst recht für rein gewerbliche Verrechnungsstellen, die - wie auch hier die Beklagte - von einer für den Patienten anonymen, in erster Linie auf Gewinnerzielung ausgerichteten juristischen Person des Handelsrechts betrieben werden. Die häufig über intimste Dinge des Patienten genaue Auskunft gebenden Abrechnungsunterlagen verdienen einen besonders wirksamen Schutz. Dieser sei grundsätzlich nur gewährleistet, wenn die Honorarabrechnung in einem von vornherein und sicher für den Patienten überschaubaren Bereich erfolge; das sei aber in aller Regel allein die Praxis des behandelnden Arztes einschließlich der für die Abrechnung zuständigen Mitarbeiter. Jedes Überschreiten dieses Bereichs stelle ein Offenbaren des dem Arzt anvertrauten Patientengeheimnisses dar, wobei es ohne Bedeutung ist, ob der Mitteilungsempfänger seinerseits - etwa als Arzt oder privatärztliche Verrechnungsstelle der Schweigepflicht unterliege (vgl. dazu auch BGH, Urteil vom 05.12.1995, X ZR 121/93, Rz 10, zitiert nach juris, wonach der Kreis derjenigen, die von dem Schweigepflichtigen eingeweiht werden, möglichst klein bleiben muss). Anders als bei der gerichtlichen Geltendmachung, die als letztes Mittel zur Durchsetzung einer Honorarforderung erlaubt sei, sei die Weitergabe von Behandlungsdaten an einen Dritten zum Zweck der Rechnungserstellung nicht zwingend erforderlich. Vielmehr erleichtere der Einsatz elektronischer Datenverarbeitung die Honorarabrech-

nung in der ärztlichen Praxis erheblich. Soweit ein Arzt von der Möglichkeit externer Abrechnung Gebrauch mache, erfolge dies unter dem Gesichtspunkt einer Kosten-Nutzen-Analyse. Solche wirtschaftlichen Erwägungen, von denen die Durchsetzung des Honoranspruchs nicht abhängen, rechtfertigten die Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht unter keinen Umständen. Der Schutzzweck des § 203 StGB gebiete es darüber hinaus zwingend, dem - auch - auf das unbefugte Offenbaren des ärztlichen Berufsgeheimnisses gerichteten Rechtsgeschäft von vornherein die Wirkung zu versagen. Soweit die Vorschrift in den Bereich des Privatrechts hineinwirke, ließe sie in vielen Fällen ins Leere, wollte man die Wirksamkeit eines solchen Rechtsgeschäfts davon abhängig sein lassen, ob die Beteiligten sich im Einzelfall strafbar gemacht, insbesondere also schuldhaft gehandelt hätten. Für den betroffenen Patienten bedeute es keinen Unterschied, ob der Arzt vorsätzlich, fahrlässig oder schuldlos sein Berufsgeheimnis verletzt habe. Gegen die unbefugte Preisgabe seiner persönlichen Geheimnisse sei er allein dann hinreichend geschützt, wenn bereits der objektive Verstoß gegen den Tatbestand des § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB die zivilrechtliche Sanktion der Unwirksamkeit des betreffenden Rechtsgeschäfts zur Folge habe. Jedes andere Ergebnis wäre mit dem Sinn und Zweck sowohl des § 203 als auch des § 134 BGB nicht vereinbar. Die Nichtigkeit der Abtretung folge daher schon aus dem verbotswidrigen Inhalt des Vertrages, ohne dass es auf die subjektive Seite ankomme.

b)

Im Hinblick auf diese Ausführungen des Bundesgerichtshofs kann die Ansicht des Amtsgerichts, wonach die - richtig dargestellten - Grundsätze zum Abschluss des Behandlungsvertrages und zur Einwilligung beim ärztlichen Eingriff bei minderjährigen Kindern auf die Frage der Einwilligung in die Weitergabe patientenbezogener Daten zu übertragen sind, nicht überzeugen. § 1357 Abs. 1 BGB, auf den das Amtsgericht entscheidend abstellt, regelt lediglich die Frage, ob durch Erklärung nur eines Elternteils ein wirksamer schuldrechtlicher Vertrag mit beiden Elternteilen zustande kommt; § 1357 Abs. 1 BGB trifft aber z.B. auch keine Aussage darüber, ob der abwesende Elternteil wirksam in die tatbestandliche Rechtsgutverletzung der körperlichen Unversehrtheit des Kindes einwilligt. Geregelt ist vielmehr der rein schuldrechtliche Aspekt, der zu einer Haftung beider Elternteile als Gesamtschuldner führt, was im Hinblick auf den Honoraranspruch des Arztes auch sachgerecht erscheint. Eine Ausweitung des in § 1357 BGB normierten Gedankens auf die Weitergabe der u.U. hochsensiblen Patientendaten ver-

bietet sich: Auch wenn seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1991 einige Zeit vergangen ist, bleibt daran festzuhalten, dass ein Patient nicht damit rechnen muss, dass seine Daten im Zusammenhang mit einer Abtretung der ärztlichen Honorarforderung an Dritte weitergegeben werden; von einer „derartigen, zur Verkehrs-sitte erstarkten Üblichkeit“ (vgl. BGH, a.a.O., Randziffer 30) kann weiterhin keine Rede sein. Die Frage der Wirksamkeit der Einwilligung ist vielmehr unabhängig von der Frage des Zustandekommens des schuldrechtlichen Vertrags zu beurteilen, wobei Praktikabili-tätsgesichtspunkte nach den Ausführungen des Bundesgerichtshofs gerade keine Rolle spielen dürfen (BGH a.a.O., Randziffer 31).

Auch in entsprechender Anwendung der §§ 1626, 1629 BGB lässt sich nicht rechtferti-gen, dass die Einwilligung nur eines Elternteils zur Weitergabe der Daten des Kindes genügt. Zwar bedarf es bei Routineeingriffen üblicherweise nur der Zustimmung eines Elternteils; bei schweren Eingriffen mit nicht unbedeutenden Risiken muss sich der Arzt dagegen der Einwilligung beider Elternteile vergewissern (BGH NJW 1988, 2946; NJW 2000, 1784; NJW 2010, 2430). Diese Bewertung deckt sich auch mit den Voraussetzun-gen, die in dem nunmehr explizit ins Gesetz aufgenommenen § 630 d BGB an die Wirk-samkeit einer Einwilligung bei ärztlichen Heileingriffen gestellt werden. Auch hier soll bei Routineeingriffen die Einwilligung nur eines Elternteils ausreichen, während in schweren Fällen beide zustimmen müssen (K. Schmidt, jurisPK BGB Band 2, 7. Auflage, 2014, § 630 d, RN 14; Palandt-Weidenkaff, Bürgerliches Gesetzbuch, 73. Auflage, § 630 d, RN 3). Da das Recht, über die Verwendung der personenbezogenen Daten selbst zu be-stimmen, eine zentrale Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellt, ist es vom Stellenwert und vom Schutzniveau vergleichbar mit dem aus Art. 2 GG folgen-den Recht auf körperliche Unversehrtheit. Da die Rechtsprechung hier zumindest bei schweren Eingriffen die Zustimmung beider Elternteile verlangt, erscheint es der Kam-mer angemessen, dies auch für die Weitergabe von sensiblen Daten gelten zu lassen (und zwar unabhängig davon, ob dem konkret zu beurteilenden Behandlungsvertrag ein Routineeingriff zu Grunde liegt oder nicht). Wie hoch das Schutzniveau von (Patienten)-Daten anzusetzen ist, ergibt sich auch daraus, dass der einfache Gesetzgeber in § 4 a BDSG eine Bevollmächtigung zur Einwilligung in die Weitergabe personenbezogener Daten nicht zulässt (Simitis, BDSG, 8. Auflage, 2014, § 4 a, RN 32). Gerade in Bezug auf die Weitergabe personenbezogener Gesundheitsdaten Minderjähriger geht die Rechtsprechung teilweise von einem so hohen Schutzniveau aus, dass ein Arzt selbst

gegenüber den Eltern eines minderjährigen Patienten zur Verschwiegenheit über die Details der Behandlung verpflichtet sein kann (LG Köln, Urteil vom 17.09.2008, 25 O 35/08, zitiert nach Juris). Die Weitergabe von Patientendaten im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung wird sogar für so sensibel gehalten, dass hier die Sondervorschriften des BDSG, die eine Weitergabe unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, im Anwendungsbereich des SGB keine Berücksichtigung finden sollen und sich die Möglichkeit einer Weitergabe allein nach den (strengeren) Regeln des SGB beurteilt (BSG, Urteil vom 10.12.2008, B 6 KA 37/07, Rz 22 und 34, zitiert nach Juris).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung der Berufsfreiheit des behandelnden Arztes aus Art. 12 GG. Das Verlangen einer Einwilligung beider Elternteile für die Weitergabe der persönlichen Daten des Kindes stellt eine Berufsausübungsregelung dar. Diese kann bereits gerechtfertigt sein, wenn vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls dies zweckmäßig erscheinen lassen (BVerfGE 7, 377ff). Die Einschränkung des behandelnden Arztes ist im Verhältnis zum möglichst hohen Schutz der sensiblen Daten des Patienten hinzunehmen. Wie vom Bundesgerichtshof in der grundlegenden Entscheidung vom 10.07.1991 klargestellt, dürfen Praktikabilitäts Gesichtspunkte nicht zur Rechtfertigung herangezogen werden, so dass das Interesse des Arztes an einer effektiven Abrechnung seiner Honorarforderungen zurücktreten muss. Letztlich wird dem Arzt die Möglichkeit der Abtretung auch nicht vollends genommen, sondern lediglich von der Erfüllung einer höheren Hürde abhängig gemacht, wobei der Kammer durchaus bewusst ist, welche Schwierigkeiten bei der tatsächlichen Durchführung und Umsetzung auf Ärzte und Abrechnungsstellen zukommen können, wenn tatsächlich bei gemeinsamen Sorgerecht immer eine Einverständniserklärung beider Elternteile verlangt werden muss. Immerhin bleibt es dem Arzt im Konfliktfall unbenommen, selbst seine Forderung geltend zu machen.

Zu Recht weist der Kläger schließlich noch darauf hin, dass vorliegend keine Abwägung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung mit dem Grundrecht des Kindes auf Gesundheit vorzunehmen ist. Die Weitergabe der Daten zur Abrechnung erfolgt zu einem Zeitpunkt, zu dem die Behandlung und damit der Gesundheitseingriff abgeschlossen ist.


c)

Auf die Frage, ob die Ehefrau des Klägers freiwillig die Erklärung abgegeben hat, kam es daher nicht an. Genauso wenig entscheidungserheblich ist, ob der Kläger nach Treu und Glauben verpflichtet gewesen wäre, die Einwilligung der Ehefrau zu einem früheren Zeitpunkt als erfolgt in Frage zu stellen, da nach Ansicht der Kammer eine wirksame Abtretung jedenfalls nur bei Einverständniserklärung beider Elternteile in Betracht kommt.

III.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 Abs. 1, 91 a Abs. 1 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10 Satz 1, 713, 711 ZPO.

Da die Frage, ob für eine wirksame Abtretung der Honoraransprüche aus einem Behandlungsvertrag bei einem minderjährigen Kind beide Elternteile ihre Einwilligung erklären müssen, höchstrichterlich nicht geklärt ist, ist die Revision nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 ZPO zuzulassen.


Präsident des
Landgerichts


Richter am Landgericht


Vors. RichterIn am
Landgericht

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird festgesetzt auf € .


Präsident des
Landgerichts


Richter am Landgericht


Vors. RichterIn am
Landgericht